

bemüht haben, einen ihnen unverständlichen Ausdruck mehr oder weniger geschickt verständlich zu machen? Sollten sie sich absichtlich Schwierigkeiten geschaffen haben, wo alles klar und eigentlich gar nichts zu bessern war? Fast will es mir scheinen, dass wer an einer solchen Stelle sich mit dem Hilfszeitwort 'fuit' begnügt, keine allzu grossen Erfahrungen auf dem Gebiete der Editionstechnik besitzen möchte, und jedenfalls würde ein Lateinschüler sich kaum anders entschieden haben. Nach der Hss.-Filiation hat aber die Lesart 'sublevat' von A 2a dem Urexemplar y am nächsten gestanden, und der Fehler ist höchst wahrscheinlich durch die in karolingischen Hss. ziemlich häufige Metathese 'spallebat' für 'psallebat' entstanden, woraus 'spallevat' und dann 'sublevat' leicht werden konnte. Eine andere nicht minder schöne Lesart von A 1 unterscheidet die Merkmale, von welchen die fromme Frau durch die Vision Kenntnis erhielt, in solche für den Fundort und für den Begräbnisplatz (c. 9):

ubi eum inveniret (so A 1; conderet y) vel ubi eum sepulturae traderet,

und es ist klar, dass der Leib erst aufgefunden werden musste, ehe er begraben werden konnte; aber die Lesart von y 'conderet' statt 'inveniret' berücksichtigt das nicht, sondern hebt den Gegensatz auf und schafft so eine Tautologie.

Leider beruht unsere Kenntnis der Klasse A 1 auf einer ziemlich einseitigen Ueberlieferung, denn die drei mir bekannten Hss. sind untereinander sehr nahe verwandt, und wenn schon A 1a als die älteste das meiste Vertrauen verdient, so kommen neben ihr die beiden anderen kaum noch in Betracht. Die Hs. A 1b liefert wenige gute Lesarten, welche nicht auch in ihrer älteren Schwester zu finden wären, und A 1c gar geht so häufig seine eigenen Wege, indem es den Text vollständig überarbeitet, dass auch auf seine Uebereinstimmung mit y gegen A 1a.b nicht allzu viel zu geben sein dürfte, denn der Fall der Rückcorrigierung nach einem anderen Exemplare muss bei derartigen Hss. immer in Betracht gezogen werden. Es ist nun zunächst in A 1 eine Anzahl offener Lücken vorhanden, die allerdings A 1c theilweise ausfüllt:

c. 7. aut in laetitia magna constitutus. Tunc praeses iussit scapulas eius acutis ferreis confringi. Hoc factum, beatus Florianus] y; fehlt A 1a.b (nicht A 1c);